

## HarbourClub

# Generalversammlungen in Corona-Zeiten und in Zukunft

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der Aktiengesellschaft: Sie beschliesst über die Statuten (und damit den Unternehmenszweck) sowie die Genehmigung von Jahresrechnung und Dividende. Zudem wählt sie den Verwaltungsrat (VR), der für die Geschäftsführung verantwortlich ist. In börsenkotierten Gesellschaften hat sie schliesslich auch ein Mitspracherecht über die Vergütung des Top-Managements.

Text: **Raphael Brüttsch** Bilder: **zVg**



Bald schon Vergangenheit? Physische Generalversammlung.

Die Teilnahme an der GV und das Stimmrecht sind die zentralsten Mitwirkungsrechte des Aktionärs: Die GV ist eine Art Landsgemeinde, an der Aktionäre unmittelbar diskutieren und entscheiden. Das Prinzip der

Unmittelbarkeit hat zwei wichtige Konsequenzen:

- Die GV findet an einem physischen Ort statt, damit – gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung – «[...] die spontane und



Raphael Brüttsch, Leiter Legal & Compliance, BKV.

uneingeschränkte Interaktivität unter den Teilnehmern gewahrt» wird.

- An der GV dürfen grundsätzlich nur Aktionäre und Verwaltungsräte teilnehmen. Nur Aktionäre dürfen sich an den Diskussionen und Abstimmungen beteiligen, wobei sie sich auch formell vertreten lassen können. Der VR kann zwar Gäste einladen, jedoch grundsätzlich nur als «Zuhörer». Insbesondere bei grossen börsenkotierten Unternehmen führte das jährlich zu Grossanlässen mit Hunderten Aktionären.

## Die GV in Corona-Zeiten

Infolge des Corona-Versammlungsverbots hat der Bundesrat die Möglichkeit eröffnet, die GV ohne physische Anwesenheit durchzuführen, indem die Aktionäre ihre Stimminstruktionen an einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen. Die GV selber wird «im stillen Kämmerlein» durch VR-Präsident, Stimmrechtsvertreter und Stimmzähler abgehalten. Der direkte Einbe-

zug der Aktionäre in die GV ist in diesem Corona-Regime nicht vorgeschrieben und kann unterschiedlich erfolgen: Ein Grossteil der Unternehmen publiziert neben dem Geschäftsbericht lediglich die Abstimmergebnisse der behandelten Traktanden. Andere wenden sich in Videobotschaften an die Öffentlichkeit oder übertragen die GV per Live-Stream, der auch Voten von Aktionären zulassen kann.

«Eine virtuelle GV darf man nur durchführen, wenn die Statuten dies vorsehen.»

## Aktienrechtsrevision: virtuelle und hybride GV

Die kürzlich beschlossene Aktienrechtsrevision führt zu weiteren Neuerungen, die am Unmittelbarkeitsprinzip rütteln: Neu kann eine GV (auch nach der Corona-Pandemie) ohne physischen Tagungsort rein virtuell stattfinden. Zulässig ist auch die hybride GV, an der Aktionäre sowohl live vor Ort als auch virtuell über das Internet teilnehmen. Ursprünglich sollte die Revision am 1. Januar 2022 in Kraft treten, es sieht aber danach aus, dass es frühestens Mitte 2022, eventuell sogar erst Anfang 2023 so weit sein wird. Aber Vorsicht, eine virtuelle GV darf man nur durchführen, wenn die Statuten dies vorsehen. Die Statutenänderung kann aber erst nach Inkrafttreten der Revision vorgenommen werden. Somit dürften erste virtuelle GV frühestens 2024 stattfinden.

Die Anforderungen an die Durchführung einer virtuellen oder hybriden GV sind hoch: Es muss sichergestellt werden, dass sich alle Aktionäre (und nur diese) an den Diskussionen unmittelbar beteiligen und bei diesen abstimmen können. Bei technischen Problemen, die im elektronischen Rahmen wohl nie ganz auszuschliessen sind, besteht die Gefahr, dass die GV wiederholt und neu organisiert werden muss.

Werden die Unternehmen dieses neue Mittel der virtuellen GV nutzen? Das hängt wohl insbesondere davon ab, wie stark die Gesellschaft ihre Aktionäre in die GV einbeziehen will.

## Sollen Generalversammlungen in Zukunft online durchgeführt werden?



**Larissa Alghisi,**  
**Chief Communications**  
**Officer Julius Bär**  
**Gruppe AG**

Unser Verwaltungsrat hat die Generalversammlung immer sehr gern als Gelegenheit wahrgenommen, um

den persönlichen Kontakt mit kleineren Aktionären zu pflegen. Gerade an der GV waren dies meist auch ehemalige und pensionierte Mitarbeiter von Julius Bär. Wir werden diese Tradition wieder aufnehmen, wenn dies erneut möglich ist. Die aktuelle Infektionslage lässt es leider nicht zu, unsere diesjährige Generalversammlung als physischen Event zu planen. Wir sehen auf absehbarer Zeit nicht vor, die GV als rein digitale Veranstaltung durchzuführen: Angesichts des Publikums an unseren GV scheint uns das aus heutiger Optik nicht angemessen. Entsprechend wird die diesjährige GV im April als rein technischer Event durchgeführt, beschränkt auf gesetzliche und statutarische Themen. Die Stimmabgabe erfolgt entweder durch elektronische oder schriftliche Vollmachtserteilung.



**Seta Thakur,**  
**Leiterin Unternehmens-**  
**kommunikation**  
**NZZ-Mediengruppe**

In sicheren Post-Corona-Zeiten: lieber nicht! Denn nebst dem formellen Teil der GV sind es vor allem die echten Begegnungen

und der persönliche Austausch in einem hoffentlich ansprechenden Ambiente, die von den Teilnehmenden sehr geschätzt werden. Das gilt auch für die Aktionärinnen und Aktionäre der «NZZ».



**Walter Lutz,**  
**Gründer und Geschäfts-**  
**führer Lutz PR**

Im Sinne der gelebten Aktionärsdemokratie kommt der physischen Generalversammlung ein hoher Stellenwert zu. Sie ist für Publi-

kumsaktionäre die einzige Möglichkeit, mit Mitgliedern von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung ihrer Gesellschaft persönlich zu sprechen. Der Austausch beim Apéro im Anschluss an die Aktionärsversammlung bietet zudem Verwaltungsrä-

ten und Geschäftsleitungsmitgliedern Gelegenheit, mehr über die Erwartungen der Aktionärsbasis zu erfahren. Gegen eine kluge Straffung der Abstimmungs- und Wahlprozesse ist jedoch nichts einzuwenden. Insbesondere wenn damit Zeit für den individuellen Dialog gewonnen wird.



**Bernhard Schweizer,**  
**Studiengangsleiter**  
**HWZ, Mitglied der**  
**Schlussjury Schweizer**  
**Geschäftsberichter-**  
**ating, Partner Sensus**  
**Communications**  
**Consultants**

Letztes Jahr haben viele Unternehmen sehr gute Erfahrungen mit einer Online-GV gemacht. In vielen Fällen war mehr Kapital an der GV vertreten als bei Live-Veranstaltungen – diesem Aspekt des Grundsatzes der Aktien-Demokratie kann also sehr wohl entsprochen werden. Die Unterlagen zur GV werden auch immer umfassender, sodass nackte Traktandenlisten ohne Begründungen kaum mehr vorkommen. Das liess sich im Vorfeld einer GV natürlich übers Web auch ausbauen: Erklärvideos zu den Traktanden, Statements des VR-Präsidenten, des Managements, vorab in den vielen online denkbaren Formaten veröffentlichte Zusammenfassungen zum Geschäftsjahr. Ich bin überzeugt, dass viele Geschäftsleitungen und Verwaltungsräte die zeitlich und organisatorisch einfachere Durchführung ohne physischen Versammlungsort begrüssen. Auch jüngere Aktionäre, die noch voll im Arbeitsleben stehen und ohnehin kaum je Zeit haben, an eine GV zu pilgern, begrüssen eine Remote- oder auch eine Online-Durchführung. Jüngere Investoren sind voll in der Online-Welt zu Hause.



**Christina Wahlstrand,**  
**Head Corporate**  
**Communications &**  
**Branding, Valora**  
**Management AG**

Physisch und digital – die Zukunft der GV ist hybrid.